

772/1574

6. 3. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 83 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In der Krankenversicherung der Rentner der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung sowie in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner für die freiwillig Weiterversicherten setzt das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Beitrag auf begründeten Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen des Erforderlichen fest. Der Beitrag darf den Betrag von 24'20 S monatlich, für die Jahre 1953 und 1954 von 30 S monatlich nicht übersteigen; die Festsetzung des Betrages in einer Höhe von mehr als 24'20 S monatlich ist vorzunehmen, wenn die allgemeine finanzielle Lage des Trägers der Krankenversicherung dies begründet. Die Träger der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung zahlen den Beitrag zur Krankenversicherung der zu ihnen zuständigen Rentner an die örtlich und sachlich zuständige Gebiets- beziehungsweise Landwirtschaftskrankenkasse ein. Der von den Trägern der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung von der Rente einzubehaltende Betrag wird mit monatlich 4'40 S festgesetzt.“

2. § 112 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil

erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 113, 114 Abs. 1 bis 3 und 5, 115 bis 117, Personen, die aus den angeführten Gründen ausgewandert sind, nach den §§ 114 Abs. 4 und 5, 114 a, 114 b und 117 begünstigt.“

3. § 114 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Personen, die in der im § 112 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und sich seit 5. September 1951 bis zum 31. Dezember 1953 ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945 durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung erwerben. Aufenthalte im Inland im Dienst eines in der Alliierten Kommission für Österreich vertretenen Staates und sonstige Aufenthalte im Inlande, wenn diese nicht länger als drei Monate dauern, gelten nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes im Ausland. Für die Höhe der Beiträge und Steigerungsbeträge ist § 31 Abs. 1 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, entsprechend anzuwenden. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.“

4. Nach § 114 sind ein § 114 a und ein § 114 b folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 114 a. (1) Rentenansprüche aus der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen österreichischer Staatsbürger, die in der im § 112 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind, ruhen mit Ausnahme des Knappschaftssoldes vom 1. Mai 1950 ab, frühestens jedoch — außer Waisenrenten — von der Vollendung des 65., bei Frauen des 60. Lebensjahres an, nicht, wenn sich der Berechtigte seit 1. Mai 1945 ununterbrochen im Ausland aufhält. § 114 Abs. 4 zweiter Satz gilt entsprechend. Bei Renten aus der Invalidenversicherung wird auch der Grundbetrag gewährt.“

(2) Abs. 1 gilt auch bei Zutreffen der übrigen dort angeführten Voraussetzungen für ehemalige österreichische Staatsbürger, die nach der Aus-

wänderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben.

(5) Zu Renten, die nach Abs. 1 oder 2 nicht ruhen, werden auch die Zuschläge nach den Anpassungsgesetzen und die Ernährungszulage ge-

währt; und zwar die Ernährungszulage ohne Anwendung der in den einschlägigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Ausschluß, Nichtgebühr bei Verpflegung in einer Anstalt oder zu Lasten eines Dritten und über ihre Herabsetzung, im nachstehenden Ausmaß:

Rente	Ernährungszulage für die Zeit vom		
	1. Mai bis 30. September 1950	1. Oktober 1950 bis 15. Juli 1951	16. Juli 1951 an
	monatlich (täglich) Schilling		
Zu Renten aus eigener Versicherung.	17'— (0'60)	57'— (1'90)	119'50 (4'—)
Zu Hinterbliebenenrenten.	8'50 (0'30)	33'— (1'10)	73'50 (2'40)

(4) Die nach den vorstehenden Absätzen zu gewährenden Leistungen können in den Aufenthaltsstaat des Berechtigten nur nach Maßgabe der Vorschriften der österreichischen Devisengesetzgebung überwiesen werden.

§ 114 b. Österreichischen Staatsbürgern, die in der im § 112 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, sind die in den §§ 10 und 11 Z. 4 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, angeführten Ersatzzeiten bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen anzurechnen."

5. Im § 117 Abs. 2 hat die Bezeichnung „§§ 113 bis 115“ zu lauten „§§ 113, 114 und 115“ und ist unter Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt anzufügen: „für Anträge auf die Begünstigung nach § 114 Abs. 4 und 5 tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist eine solche von einem Jahr.“

6. Im § 117 Abs. 3 hat die Bezeichnung „§§ 113 bis 116“ zu lauten „§§ 113, 114 Abs. 1 bis 3 und 5, 115 und 116.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

- a) mit dem 1. Jänner 1953 hinsichtlich des Art. I Z. 1,

b) mit dem der Kundmachung folgenden Tag hinsichtlich des Art. I Z. 2 bis 6.

(2) Bis zum Wirksamkeitsbeginn einer Neufestsetzung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gemäß § 83 Abs. 4 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Art. I Z. 1 sind die Beiträge an die einzelnen Träger der Krankenversicherung in der im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes festgesetzten Höhe zu entrichten.

(3) Anträge, die auf Grund des § 114 Abs. 4 oder 5 in der Fassung der 7. Novelle, BGBl. Nr. 190/1951, gestellt worden sind, werden durch die Vorschrift des Art. I Z. 3 nicht berührt.

(4) Von dem sich aus den Rentennachzahlungen gemäß Art. I Z. 4 für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis 31. Dezember 1953 ergebenden Aufwand, soweit dieser nicht durch den vom Bund gemäß § 85 Abs. 3 lit. b des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, zu leistenden Beitrag gedeckt ist, trägt der Bund ein Viertel.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. II Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Art. I Z. 1 (§ 83 Abs. 4):

Die Beiträge, die zur Krankenversicherung der Rentner aus der Sozialversicherung entrichtet werden müssen, werden in ihrer Höhe jeweils vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf begründeten Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger jeweils in einer Höhe, die ausreicht, um die notwendigen Kosten beim einzelnen Träger der Krankenversicherung zu decken. Als Mindestbeitrag gilt derzeit monatlich der Betrag von S 16'50, als Höchstbeitrag der Betrag von S 24'20 monatlich. Der Beitrag ist von den Trägern der Rentenversicherung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung der Rentner zu zahlen.

Die ständig ansteigenden Ausgaben in der Krankenversicherung zwangen dazu, den Beitrag für die meisten Träger der Krankenversicherung nach und nach zu erhöhen, um das nachgewiesene Erfordernis zu decken. Bei mehreren Trägern der Krankenversicherung, und zwar bei allen Gebietskrankenkassen, mit Ausnahme der Burgenländischen und Vorarlberger Gebietskrankenkasse und bei der Landwirtschaftskrankenkasse für Wien, hat der Beitrag bereits den gesetzlichen Höchstbetrag von S 24'20 erreicht. Der auf Grund der Berechnungen für das Jahr 1952 bei den Gebietskrankenkassen erforderlich gewordene kostendeckende Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner beträgt mit einer Ausnahme durchwegs mehr als S 24'20, im Durchschnitt rund 32 S. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat nachgewiesen, daß zur Deckung des Erfordernisses ein Beitrag von 36 S notwendig wäre. Sowohl bei dieser Gebietskrankenkasse wie auch bei einigen anderen Krankenversicherungsträgern ist die äußerst angespannte finanzielle Lage, in die sie geraten sind, zum großen Teil auf die Unzulänglichkeit der Beitragshöhe in der Krankenversicherung der Rentner zurückzuführen. Wenn man erwägt, daß bei der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte allein über 230.000 Sozialversicherungsrentner als Krankenversicherte im Stand geführt werden und wenn man weiter in Betracht zieht, daß diese Rentner als Alte oder Invalide die Leistungen der Krankenversicherung, wie Arzthilfe,

Medikamente, Krankenhauspflge, in verstärktem Ausmaß in Anspruch nehmen, so ist es klar, daß ein Zurückbleiben des Rentnerkrankenversicherungsbeitrages auch nur um einige Schilling hinter dem Erfordernisbeitrag bei dieser Krankenkasse einen in viele Millionen Schilling gehenden Ausfall an Einnahmen bedeutet.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist daher an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen herangetreten, eine Änderung der derzeit geltenden Bestimmungen des § 83 Abs. 4 SV-UG. 1953 über die Festsetzung des Beitrages in der Krankenversicherung der Rentner in die Wege zu leiten, die es ermöglicht, den Beitrag in dieser Krankenversicherung für die Jahre 1953 und 1954 auf 30 S zu erhöhen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die im Art. I Z. 1 in den Entwurf aufgenommene Formulierung vorgeschlagen. Nach der nunmehr vorgesehenen Regelung wird die bisherige Rechtslage auch in Zukunft beibehalten, soweit es sich um die Festsetzung von Beiträgen bis zu einem Höchstbetrag von S 24'20 monatlich handelt, das heißt es kann auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger das Erfordernis des betreffenden Krankenversicherungsträgers bis zum Höchstbetrag von S 24'20 voll berücksichtigt werden, auch wenn die Gesamtgebarung der betreffenden Krankenkasse noch aktiv ist. Eine Festsetzung des Rentnerkrankenversicherungsbeitrages mit mehr als S 24'20 soll jedoch nur zulässig sein, wenn die allgemeine finanzielle Lage des Trägers der Krankenversicherung dies begründet. Diese Möglichkeit wird allerdings nur für die Jahre 1953 und 1954 vorgesehen, in der Erwartung, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes das in Vorbereitung stehende Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in Kraft treten wird. Von der Erhöhung des Beitrages über S 24'20 werden also Träger der Krankenversicherung, die wohl nachweisen können, daß der derzeit geltende Beitragsatz hinter dem Erfordernis zurückbleibt, deren allgemeine finanzielle Lage (Ergebnis der laufenden Gebarung, Stand der Vermögensreserven) aber nicht bedrohlich erscheint, in den Jahren 1953 und 1954 ausgeschlossen sein. Dies entspricht einem Ver-

langen der Träger der Rentenversicherung, die im Hinblick auf die durch die 1. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 getroffene Neuregelung des Bundesbeitrages zur Rentenversicherung jedenfalls dann, wenn ihre Gesamteinnahmen niedriger sind als 110 v. H. des Rentenaufwandes, genötigt sind, zur Deckung des sonstigen Aufwandes (Heilverfahren, Verwaltungskosten, Krankenversicherungsbeiträge der Rentner usw.) ihre Rücklagen in Anspruch zu nehmen, da die (zufolge der Ausfallhaftung des Bundes noch gedeckten) 10 v. H. des Rentenaufwandes erfahrungsgemäß zur Bestreitung des sonstigen Aufwandes nicht ausreichen. Eine Inanspruchnahme der Rücklagen kann aber selbst dann notwendig werden, wenn die Gesamteinnahmen zwar 110 v. H. des Rentenaufwandes übersteigen, den Gesamtaufwand jedoch nicht erreichen. Eine weitere Erhöhung der Beiträge in der Krankenversicherung der Rentner kann daher den Trägern der Rentenversicherung nur für jene Träger der Krankenversicherung zugemutet werden, bei denen nicht nur der derzeit geltende Beitragsatz erheblich hinter dem Erfordernis zurückbleibt, sondern die auch nachweisen, daß sie die Erhöhung zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes in ihrem Haushalt unbedingt benötigen.

Der Betrag, den der Träger der Rentenversicherung von der Rente einzubehalten hat, bleibt mit monatlich S 4'40 unverändert.

Bundesmittel werden durch die neue Bestimmung des Art. I Z. 1 nicht in Anspruch genommen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 112 Abs. 1):

Aus dem Kreise der Emigranten im Auslande wurde wiederholt auf die Härten hingewiesen, die sich ihnen gegenüber aus der Anwendung der Ruhebestimmung des § 61 Abs. 1 SV-UG. 1953 und der Nichtgewährung der Anpassungszuschläge, der Ernährungszulage und der Wohnungsbeihilfe zu den Renten, die ins Ausland entweder mit Zustimmung des Versicherungsträgers bei österreichischen Staatsangehörigen oder auf Grund der Gegenseitigkeitsverordnung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika, BGBl. Nr. 79 und 247 aus 1951, gewährt werden, ergeben. Sie berufen sich darauf, daß sie nicht aus freiem Willen ausgewandert sind und ihnen aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen eine Rückkehr nach Österreich nicht möglich sei. Dazu kommt noch eine weitere Forderung, die im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 9 Abs. 1 Z. 2, 10 und 11 Z. 4 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes (1. SV-NG.), BGBl. Nr. 86/1952, steht. Die Forderungen werden vom amerikanischen Hochkommissar in Österreich wesentlich unterstützt. Diesen Forderungen wird im Rahmen dieses Entwurfes durch Änderung der §§ 112 Abs. 1, 114 Abs. 4 und 117 sowie

durch Einfügung der neuen §§ 114 a und 114 b in einem angemessenen Umfang Rechnung getragen. So ermöglicht die neue Bestimmung des § 114 Abs. 4 mit Rücksicht auf § 9 Abs. 1 Z. 2 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes den Emigranten den nachträglichen Erwerb von Steigerungsbeträgen für die Zeit der Auswanderung bis längstens 31. Dezember 1945. Die Bestimmung des § 114 a besitzet in bestimmten Grenzen das Ruhen der Leistungen bei Auslandsaufenthalt von Emigranten und läßt die Leistung der Anpassungszuschläge und in gewissem Umfang der Ernährungszulage zu den an Emigranten im Ausland gewährten Leistungen zu. Die Bestimmung des § 114 b beseitigt eine Härte der §§ 10 und 11 Z. 4 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes bei Emigranten, die eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben. Im folgenden werden die betreffenden Bestimmungen einzeln erläutert.

Zur Neufassung des § 112 Abs. 1 wird bemerkt, daß diese im Zusammenhang mit den Neuregelungen der §§ 114 Abs. 4, 114 a, 114 b und 117 steht. Es ist nunmehr eine verschiedenartige Behandlung bei den Begünstigungen der §§ 113, 114 Abs. 1 bis 3 und 5, 115 und 116 und der §§ 114 Abs. 4 und 5, 114 a und 114 b vorgesehen. Bei den zuerst angeführten Begünstigungen ist der Nachweis des in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erlittenen Nachteiles notwendig. Dieser Nachweis entfällt bei den anderen Begünstigungen, weil diese auf der nachweislichen Tatsache der Auswanderung aus dem in § 112 Abs. 1 angeführten Gründen beruhen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 114 Abs. 4):

Nach § 114 Abs. 4 in der derzeitigen Fassung können Personen, denen in ihren Anwartschaften und Ansprüchen aus der Rentenversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher Versicherte aus einem der im § 112 genannten Gründe ausgewandert ist, für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945 durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung erwerben. Hierbei gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz des § 114 entsprechend. Diese Begünstigung für die Emigranten wird nach § 117 nur auf Antrag festgestellt. Die für die Antragstellung in Betracht kommende Frist von sechs Monaten ist mit 4. März 1952 abgelaufen. Nach § 9 Abs. 1 Z. 2 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes (1. SV-NG.), BGBl. Nr. 86/1952, gelten Zeiten, für die nach § 114 Abs. 4 Steigerungsbeträge erworben wurden, als Beitragszeiten der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung. Aus Emigrantenkreisen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß es mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Anrechenbarkeit

der Versicherungszeiten nach § 5 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes eine wesentliche Härte bedeuten würde, wenn nicht mehr die Möglichkeit geschaffen wird, solche Steigerungsbeträge zu erwerben. Es haben nämlich die Emigranten von dieser Begünstigung nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht, weil praktisch die Rentenleistung an Emigranten im Ausland auf Grund des § 61 Abs. 1 SV-UG. ruhte, sofern nicht die Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika, BGBl. Nr. 79 und 247 aus 1951, zur Anwendung gelangte. Aber auch bei Gewährung von Leistungen auf Grund dieser Verordnung an Anspruchsberechtigte in den Vereinigten Staaten von Amerika können zu den Stammrenten nach den Anpassungsgesetzen (BGBl. Nr. 223/1948, 116 und 195 aus 1949, 210/1950, 189/1951) weder die Zuschläge noch die Ernährungszulage gewährt werden. Das gleiche gilt auch für die Wohnungsbeihilfe nach § 4 Abs. 2 Z. 2 lit. b des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951.

Mit Rücksicht auf die angeführte Vorschrift des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die gegenständliche Regelung des neuen § 114 a, nach der die Ruhensvorschrift des § 61 Abs. 1 SV-UG. sowie die Gewährung der Zuschläge und Ernährungszulage zugunsten der Emigranten im Ausland geändert wird, erscheint es gerechtfertigt, wenn diesem Personenkreis die Möglichkeit zur Erwerbung eines Steigerungsbetrages nach § 114 Abs. 4 für die Zeit der Emigration bis längstens 31. Dezember 1945 neuerlich eingeräumt wird.

Dem weitergehenden Verlangen, die Zeiten der Emigration einer Ersatzzeit nach § 11 oder einer Zeit nach § 5 Abs. 3 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes gleichzustellen, kann nicht entsprochen werden, weil hierdurch eine wesentliche Besserstellung gegenüber dem inländischen Versichertenkreis eintreten würde.

Der Kreis der Emigranten wird dadurch bestimmt, daß alle Personen erfaßt werden, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus einem der im § 112 SV-UG. 1953 angeführten Gründe ausgewandert sind und sich seit 5. September 1951 — das ist der Tag des Beginnes der Frist zur Antragstellung nach § 114 Abs. 4 SV-UG. in der Fassung der 7. Novelle, BGBl. Nr. 190/1951 — und dem 31. Dezember 1953 ununterbrochen im Auslande aufgehalten haben. Die Voraussetzung des ununterbrochenen Aufenthaltes wird dadurch gemildert, daß Aufenthalte im Inland im Dienst eines in der Alliierten Kommission für Österreich vertretenen Staates und sonstige Aufenthalte im Inlande, wenn diese nicht länger als drei Monate dauern, nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande gelten. Die Bestimmung des ununterbrochenen

Aufenthaltes für die Zeit vom 5. September 1951 bis 31. Dezember 1953 soll gewährleisten, daß die Begünstigung nur Personen zugute kommt, denen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen ihre Rückkehr nach Österreich nicht zugemutet werden kann.

Der Nachweis des in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erlittenen Nachteiles entfällt für die Emigranten. Er wird durch den Nachweis der Auswanderung in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus dem in § 112 Abs. 1 angeführten Gründen ersetzt.

Auch wird es im Kreise der Emigranten als Härte empfunden, daß die Nachzahlung der Beiträge für Zeiten ab 1. Jänner 1939 in entsprechender Anwendung des § 185 RAVG. (§ 1440 RVO.) zu erfolgen hat. So beträgt zum Beispiel in der Angestelltenversicherung bei einem Monatsbeitrag von S 18250 — bei einem Einkommen, umgerechnet in österreichische Valuta, von 1800 S monatlich — der jährliche Steigerungsbetrag (ohne Zuschlag) nur 8 S. Nunmehr wird einheitlich der Erwerb von Steigerungsbeträgen unter entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, geregelt. Es beträgt sodann in der Angestelltenversicherung der Beitrag 30 S monatlich, der jährliche Steigerungsbetrag S 3'60. Ein solcher Erwerb von Steigerungsbeträgen hat jedoch keine Auswirkung auf den nach § 27 Abs. 2 der Einführungsverordnung vom 22. Dezember 1948, Deutsches RGBL. I S. 1912, festzusetzenden Grundbetrag. Eine entsprechende Regelung für die Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates kann aus praktischen Gründen unterbleiben.

Die sechsmonatige Frist für die Antragstellung bezüglich der Begünstigung wird durch Art. I Z. 5 mit Rücksicht darauf, daß die Emigranten größtenteils in Übersee sind, auf ein Jahr erweitert. Sie beginnt nach Art. II Abs. 1 Buchstabe b mit dem Tage nach der Kundmachung. Bei Anträgen, die auf Grund des § 114 Abs. 4 in der Fassung der 7. Novelle, BGBl. Nr. 190/1951, gestellt wurden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Art. I Z. 4 (§§ 114 a und 114 b):

Durch die neue Vorschrift des § 114 a soll der immer wieder gestellten Forderung der Emigranten auf Änderung der Ruhensvorschrift des § 61 Abs. 1 SV-UG. 1953 und der Vorschriften der Sozialversicherungs-Anpassungsgesetze bezüglich der Nichtgewährung der Zuschläge und der Ernährungszulage bei Auslandsaufenthalt entsprochen werden. Die neue Regelung besteht im folgenden:

1. Rentenansprüche aus der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen (mit Ausnahme des Knappschaftssoldes) von begünstigten Personen ruhen ab 1. Mai 1950 nicht, sobald der

Berechtigte das 65., bei Frauen das 60. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung gilt nicht bei Waisenrentenansprüchen. Bei Renten aus der Invalidenversicherung wird auch der Grundbetrag gewährt.

2. Zu den begünstigten Personen gehören die österreichischen Staatsbürger, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus einem der im § 112 angeführten Gründe ausgewandert sind, und derartige österreichische Emigranten, die nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, einschließlich der anspruchsberechtigten Witwen nach solchen Emigranten, sofern sich diese Personen seit 1. Mai 1945 ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben. Hinsichtlich unerschädlicher Unterbrechung des Aufenthaltes gilt die betreffende Bestimmung des § 114 Abs. 4 entsprechend.

3. Zu den nichtruhenden Leistungen werden die Zuschläge nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951 gewährt. Die Ernährungszulagen werden im halben Ausmaß des jeweiligen Höchstbetrages geleistet, jedoch gelten nicht die entsprechenden Vorschriften über den Ausschluß der Ernährungszulage, die Nichtgebühr bei Verpflegung in einer Anstalt auf Rechnung der Sozialversicherung oder zu Lasten eines Dritten und über die Herabsetzung ihres Ausmaßes (§ 114 a Abs. 3).

4. Die Begünstigung wird nur auf Antrag nach § 117 Abs. 1 gewährt. Der Nachweis des Nachteils im sozialversicherungsrechtlichen Verhältnis entfällt wie bei der neuen Bestimmung des § 114 Abs. 4.

5. Die Zulässigkeit des Transfers der Leistungen ins Ausland richtet sich nach den devisa-rechtlichen Vorschriften (§ 114 a Abs. 4).

6. Die Beteiligung des Bundes an dem sich aus den Rentennachzahlungen für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis zum 31. Dezember 1953 ergebenden Aufwand wird im Art. II Abs. 4 geregelt.

Das Grenzalter von 65 beziehungsweise 60 Jahren, das auch für Renten aus der Unfallversicherung und für Renten wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) gilt, gewährleistet eine einheitliche Regelung, die den praktischen Bedürfnissen der Beteiligten entsprechen dürfte. Die Waisenrenten sind selbstverständlich hiervon ausgenommen. Die Ausnahme des Knappschaftssoldes der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 9 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942, Deutsches R.G.B. I S. 569) erscheint begründet, weil es sich hier um eine spezifische Leistung in der knappschaftlichen Rentenversicherung und nicht um eine typische Leistung der Rentenversicherung handelt.

Der Zeitpunkt des 1. Mai 1950 wird bestimmt, weil die 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Uberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 175/1951, für die Rückwirkung einer Gegenseitigkeitsverordnung den 5. Mai 1950 bestimmt hat. Es wurde auch die Gegenseitigkeitsverordnung gegenüber Amerika rückwirkend auf den 5. Mai 1950 erlassen. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird der Erste des Monats Mai festgesetzt.

Die Bestimmung des § 1284 Abs. 1 Z. 1 R.V.O. über die Nichtzahlung des Grundbetrages bei Gewährung von Renten der Invalidenversicherung ins Ausland wird wie in der Gegenseitigkeitsverordnung gegenüber Amerika für nicht anwendbar erklärt.

Nach § 114 a Abs. 3 werden zu den nach den Abs. 1 und 2 zu gewährenden Leistungen die Zuschläge nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951 gewährt. Hinsichtlich der Gewährung der Ernährungszulage nach den Anpassungsgesetzen (BGBl. Nr. 223/1948, 116 und 195 aus 1949, 210/1950, 189/1951) wird eine Kompromißlösung getroffen, indem von der jeweiligen höchsten Ernährungszulage nur die Hälfte gewährt wird, jedoch alle Vorschriften über den Ausschluß der Ernährungszulage (zum Beispiel bei einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, Bezug eines Ruhegenusses), über die Nichtgebühr bei einer Verpflegung in einer Anstalt auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung oder zu Lasten eines Dritten, und über ihre Herabsetzung (zum Beispiel bei Bezug eines Ruhegenusses) nicht angewendet werden.

Mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Wohnungsbeihilfe wird von einer Einbeziehung dieser Leistung in die Regelung abgesehen.

Mangels praktischer Bedeutung wurde eine entsprechende Regelung für die Zushufversicherung nach § 122 SV-OG. 1953 nicht aufgenommen.

Enthält ein zwischenstaatliches Abkommen Bestimmungen, die über die gegenständliche Regelung des § 114 a hinausgehen, so gelten selbstverständlich die günstigeren Bestimmungen des Abkommens.

Der finanzielle Aufwand der Regelung läßt sich nicht eindeutig feststellen, weil begriffeinweisende vollständige Unterlagen über den Personenkreis und deren Ansprüche beziehungsweise Anwartschaften nicht zur Verfügung stehen. Nach dem der Angestelltenversicherungsanstalt zur Verfügung stehenden Material, welche die Leistungslast fast ausschließlich treffen wird, weil es sich bei den Emigranten im wesentlichen um Angestellte von Banken, Versicherungsunternehmen, Industrieunternehmen, Rechtsanwälten handelt, erscheinen 837 Fälle feststellbar. Erfahrungsgemäß wird jedoch mit einer größeren Anzahl von Fällen zu rechnen sein. Nach Ansicht der Angestelltenversicherungsanstalt dürfte es sich um 1700 Fälle handeln. Die anderen Versicherungsträger dürften praktisch kaum beteiligt sein. Der

Gesamtaufwand kann für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis zum 31. Dezember 1953 mit rund 28 Millionen Schilling angenommen werden. Hierbei sind die Grundrenten bei den Anspruchsberechtigten in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht berücksichtigt, weil diese bereits auf Grund der Gegenseitigkeitsverordnung gewährt werden. Der Aufwand für das Jahr 1954 kann mit zirka 9'3 Millionen Schilling geschätzt werden.

Die Bestimmung des § 114 b entspricht einer aus Emigrantenkreisen nach dem Inkrafttreten des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes nachdrücklich gestellten Forderung. Die Begünstigung wird nur auf Antrag nach § 117 Abs. 1 erwährt. Der hierdurch der Rentenversicherung erwachsende Aufwand läßt sich nicht feststellen.

Zu Art. I Z. 5 und 6 (§ 117 Abs. 2 und 3):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 112 Abs. 1 und zu § 114 Abs. 4 hingewiesen.

Zu Art. II Abs. 4:

Der im § 85 Abs. 3 lit. b SV-UG. 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, vorgesehene Bundesbeitrag zum Rentenaufwand von 25 v.H. ist auch für die sich aus Art. I Z. 4 ergebenden Rentennachzahlungen zu leisten. Hierbei ist das für das Jahr 1954 geltende Ausmaß des Bundesbeitrages in Höhe von 25 v.H. auch für die Rentennachzahlungen für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis 31. Dezember 1953 heranzuziehen, da auch die Aufwendungen für diese Rentennachzahlungen nur die Gebarung des laufenden Jahres, nicht aber die bereits abgeschlossenen Erfolgsrechnungen der vergangenen Jahre belasten. Da der Gesamtaufwand für diese Rentennachzahlungen, wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z. 4 erwähnt, für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis zum 31. Dezember

1953 zirka 28 Millionen Schilling beträgt, ergibt sich für den Bund aus dem Titel des Bundesbeitrages von 25 v.H. eine Belastung von zirka 7 Millionen Schilling. Da sich weiters die Änderung des Art. I Z. 4, wie dort ausgeführt, in der Hauptsache nur bei der Angestelltenversicherung auswirken dürfte und die anderen Versicherungsträger an den Rentennachzahlungen kaum beteiligt sind, können die sonstigen im § 85 Abs. 3 lit. b SV-UG. 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, vorgesehenen Leistungen des Bundes zur Rentenversicherung (Sonderbeitrag zur Invalidenversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und Ausfallhaftung) vernachlässigt werden. Für den laufenden Aufwand des Jahres 1954 wird der Bund zirka 2'3 Millionen Schilling (25 v.H. von 9'3 Millionen Schilling) zu tragen haben. Außer dem schon im § 85 Abs. 3 lit. b SV-UG. 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, vorgesehenen 25prozentigen Bundesbeitrag soll nach der Bestimmung des Art. II Abs. 4 der Bund an den Rentennachzahlungen in der Weise noch weiter beteiligt werden, daß er von dem Differenzbetrag zwischen dem Gesamtaufwand der Rentennachzahlungen und dem 25prozentigen Bundesbeitrag zum Aufwand für diese Nachzahlungen ein Viertel übernimmt. Es handelt sich um einen Betrag von 5'25 Millionen Schilling, sodaß also der Bund von dem Gesamtaufwand für die Rentennachzahlungen im Betrag von zirka 28 Millionen Schilling insgesamt zirka 12'25 Millionen Schilling zu leisten hätte. Für die Versicherungsträger verbleibt der restliche Aufwand in Höhe von zirka 15'75 Millionen Schilling. Die Angestelltenversicherung, die, wie bereits angedeutet, die Regelung ausschließlich oder doch weitaus überwiegend betrifft, könnte diese restliche Belastung aus dem voraussichtlichen Gebarungüberschuß des Jahres 1954 bestreiten.